

Stellungnahme des Forums der Rechteinhaber

zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft“

(Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)



VDZ Verband Deutscher
Zeitschriftenverleger

 **vg·media**
Leistung. Recht. Vielfalt.

 **vprt**
Verband Privater Rundfunk
und Telemedien e.V.

 **vut**
VERBAND UNABHÄNGIGER
MUSIKUNTERNEHMEN E.V.

Das Forum der Rechteinhaber nimmt gerne zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz sowie zum Verleih von E-Books durch Bibliotheken Stellung. Wir werden uns dabei auf allgemeine Anmerkungen beschränken und unsere Bedenken an einzelnen Vorschriften beispielhaft darstellen. Die vorgeschlagenen Schrankenregelungen halten wir mit Ausnahme von § 60b UrhG, der die bisherigen Formalien zurecht vereinfacht, für problematisch, da sie praktisch den gesamten Markt abdecken, den Wissenschafts- und Schulbuchverlage derzeit bedienen. Für einen nennenswerten Primärmarkt bleibt so kein Raum. Kein Unternehmer investiert Zeit und Geld in Produkte, wenn es dafür keine Käufer gibt. Nach und nach würde dann der Staat dafür gerade stehen müssen, Forschung und Lehre mit entsprechender Fachliteratur und Lernmaterial zu versorgen. Ein Wechsel hin zu einer staatlichen gelenkten Publikationslandschaft ist jedoch weder im Sinne von Wissenschaft und Forschung noch im Sinne der Gesellschaft. Die Einführung der jetzt vorgeschlagenen Schrankenregelungen hält das Forum der Rechteinhaber daher nicht für den richtigen Weg, die Nutzbarkeit von digitalen Informationen zu verbessern. Zukunftsfähiges Steuerungspotenzial für digitale Nutzungen im Bereich Bildung und Wissenschaft sieht das Forum der Rechteinhaber zuallererst in der Verschränkung von kollektiver und individueller Lizenzierung. Sie fördert den passgenauen Zuschnitt digitaler Angebote auf individuelle Nutzungsbedürfnisse und gewährleistet eine für den Urheber angemessene und für den Nutzer zumutbare Vergütung.

1. Ausweitung von Schranken ohne Kompensation der betroffenen Verlage

Es ist nach unserer Auffassung verfassungsrechtlich bedenklich, dass die große Ausweitung von Urheberrechtsschranken in einem Moment erfolgen soll, in dem Verlage keinerlei Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen erhalten. Im UrhRWissG-E heißt es zwar „Die Reform geht hierbei davon aus, dass der Verleger auch künftig an der angemessenen Vergütung beteiligt werden kann.“ Dieser Hinweis geht aber ins Leere, da nach geltendem Recht eine Beteiligung gemäß § 27a VGG davon abhängt, dass der Urheber im Einzelfall zustimmt. Die theoretische Möglichkeit einer Beteiligung kann aber nicht genügen. Jeder schwere gesetzliche Eingriff in Eigentumsrechte und Primärmärkte bedarf vielmehr eines bei Inkrafttreten der neuen Schrankenregelungen bereits bestehenden Ausgleichsanspruchs zugunsten der Betroffenen. Im Rahmen der Reform des Urhebervertragsrechts hat der deutsche Gesetzgeber erklärt, dass er die Schaffung eines Beteiligungsanspruchs der Verleger an gesetzlichen Vergütungsansprüchen erst dann als möglich ansieht, wenn der europäische Richtliniengeber das sog. Reprobel-Urteil des Europäischen Gerichtshofs korrigiert hat. Wenn dem so ist, muss diese Korrektur abgewartet werden, bevor Urheberrechtsschranken erweitert bzw. neu geschaffen werden. Im audiovisuellen Bereich werden darüber hinaus Filme und audiovisuelle Lehrmedien über (nichtgewerbliche) Verleihunternehmen für Schulen und Bildungseinrichtungen lizenziert, die in gleicherweise betroffen sind.

2. Nichtbeachtung des Drei-Stufen-Tests / Eingriff in Primärmärkte

Die vorgeschlagenen neuen Schrankenregelungen halten teilweise dem Drei-Stufen-Test nicht stand. Der Drei-Stufen-Test enthält die Voraussetzungen für nationale Schranken (z.B. Art. 13 Trips/Art. 9 Abs. 2 RBÜ). Eine Schrankenbestimmung muss auf bestimmte Sonderfälle zugeschnitten sein, die normalen Verwertungshandlungen eines Werkes dürfen nicht beeinträchtigt und die Interessen der Rechteinhaber nicht unzumutbar verletzt werden. Im vor-

liegenden Referentenentwurf ist vor allem bedenklich, dass eine deutliche Ausweitung der Schranken (z.B. Erhöhung der Prozentzahl von vom Gericht festgelegten 10 bzw. 12% auf 25%) mit dem Verbot vertraglicher Vereinbarungen (§ 60g UrhG-E) und dem Ausschluss einer nutzungsbezogenen Abrechnung (§ 60h Abs. 3 UrhG-E) kombiniert wird. Durch Pauschalvergütungen und das Fehlen eines Mechanismus, mit dem die Erlöse wenigstens nutzungsbezogen verteilt werden könnten, werden die eingehenden Gelder auch an Autoren mit verteilt, die gar nicht berechtigt sind – zu Lasten der Urheber, deren Werke tatsächlich genutzt wurden.

Soweit das System der Vergütungen laut Entwurf an § 54 ff. UrhG anknüpft (besonders hinsichtlich der gemäß § 60a, c und e UrhG-E massiv ausgeweiteten Kopiermöglichkeiten), wird dies das ohnehin bereits überforderte System überlasten. Durch die gesetzlich angeordnete Kappung der Geräte- und Leermedienvergütung, § 54a Abs. 4 UrhG (siehe dazu unlängst BGH GRUR 2017, 161 – Gesamtvertrag Speichermedien), wird sich das Vergütungsaufkommen aus §§ 54 ff. UrhG nicht mehr erhöhen lassen, selbst wenn sich die Zahl der Nutzungen – und die der Berechtigten – erhöht.

Selbst wenn ein Vergütungsmodell mit den Anforderungen des Drei-Stufen-Tests in Einklang zu bringen wäre, müsste für die im UrhWissG geregelten Schranken eine insgesamt von §§ 54ff. UrhG abgekoppelte Vergütungsmechanik gefunden werden, die eine nutzungsbezogene Meldung und Abrechnung sowie eine Verlegerbeteiligung auch für die Nutzung bestehender Publikationen garantiert (was durch §§ 27, 27a VGG nicht gewährleistet wäre).

Wir kommen auf diesen Punkt noch unten zu Buchst. d) zurück.

a) Erhebliche Ausweitung der Schranken ohne nähere Begründung

Ein Beispiel stellt § 60a UrhG-E dar. Danach soll es jeder Bildungseinrichtung gesetzlich gestattet sein, bis zu 25% eines urheberrechtlich geschützten Werkes zum Beispiel für die Teilnehmer einer Lehrveranstaltung zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Die Ausweitung der erlaubten Nutzungen auf bis zu 25% eines Werkes begegnet erheblichen Bedenken. Bisher war zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen nur die Nutzung „kleiner Teile“, d.h. 10% bzw. 12% eines Werkes, zulässig. Dass im Bildungs- und Wissenschaftsbereich ein generelles Bedürfnis nach Nutzungen im Umfang von 25% besteht, wird in der Begründung nicht näher erläutert. Dies ist, soweit ersichtlich, nirgends auch nur behauptet worden – nicht einmal von der Kultusministerkonferenz bei ihren Verhandlungen mit Schulbuchverlegern oder der VG WORT.

Der Entwurf enthält an verschiedenen weiteren Stellen prozentuale Angaben dazu, in welchem Umfang Nutzungen aus urheberrechtlich geschützten Werken ohne Genehmigung zulässig sein sollen. All diesen Angaben ist gemeinsam, dass sie sehr weitgehend sind und ohne entsprechende Datenerhebung festgelegt wurden. Mit § 60c Abs. 2 UrhG-E wird z.B. Wissenschaftlern die Vervielfältigung von 75% aller Werke gestattet. Dabei wird einerseits der Kreis der Begünstigten so weit gefasst, dass dieser auch noch den „Privatgelehrten“ abseits jeder formalen Qualifikation einschließt. Andererseits wird auf das angeblich Rechtsunsicherheit stiftende Kriterium des Gebotenseins der Vervielfältigung verzichtet, dass sich in diesem Zusammenhang seit vielen Jahrzehnten als einschränkendes Korrektiv bewährt hat. Hier wird sichtbar, dass zugunsten von angeblicher Anwendungssicherheit für den Nutzer

berechtigte, auch verfassungsrechtlich relevante Interessen der Rechteinhaber an urheberrechtlich geschützten Werken vollständig ausgeblendet wurden.

Bibliotheken soll mit § 60e Abs. 4 UrhG-E erlaubt werden, ein einzelnes Werkstück an einer Vielzahl von Leseplätzen einer beliebigen Anzahl von Nutzern gleichzeitig zugänglich zu machen. Auch dies stellt eine erhebliche Ausweitung der bisherigen Schranke dar. Anders als im traditionellen Bibliothekswesen brauchen Büchereien künftig jedes Werk nur einmal anzuschaffen, da dessen dem Leser angebotene digitale Kopie auch nie aufgrund von Abnutzungserscheinungen ersetzt werden muss.

Die erhebliche Ausweitung der Schranken wird im Entwurf damit gerechtfertigt, dass in diesen Fällen als Ausgleich eine höhere Vergütung zu zahlen sei. Gleichzeitig wird im Referentenentwurf aber eingangs erwähnt, dass dieser zu keiner wesentlichen Änderung der Haushaltsausgaben führt. Dies ist widersprüchlich. Die Ausweitung muss zwangsläufig zu höheren Aufwendungen der öffentlichen Hand führen, um eine angemessene Vergütung der Urheber und sonstigen Rechteinhaber sicherzustellen. Es erscheint zweifelhaft, ob eine entsprechende Finanzierung sichergestellt ist.

b) Eingriff in den Primärmarkt: 60a UrhG-E in Bezug auf Lehrbücher

Ebenfalls an § 60a UrhG-E lässt sich der Eingriff in den Primärmarkt darstellen. Es liegt auf der Hand, dass eine Vervielfältigung, Verbreitung und Zugänglichmachung von bis zu 25% eines Werkes durch Bildungseinrichtungen die Erlösmöglichkeiten gerade von Werken massiv einschränkt, die in Lehre und Ausbildung ihren Primärmarkt haben. Lehrbücher und Lehrfilme für Studierende sind in § 60a UrhG-E – anders als Schulbücher – nicht von der Schrankenregelung ausgenommen. Autoren und Verlage von Lehrbüchern arbeiten wie im Bereich Schulbuch für einen eng abgegrenzten Markt, der zerstört wird, wenn die Studenten Bücher nicht kaufen bzw. lizenzieren müssen, sondern von Gesetzes wegen ohne einen Erwerb zum Marktpreis nutzen dürfen. Wenn Studenten pro Semester jeweils 25% des Buches im Intranet zugänglich gemacht bekommen, wird der Absatzmarkt massiv einbrechen. Es lohnt sich zukünftig dann weder für Urheber noch für Verlage, Lehrbücher zu schreiben bzw. in die Entwicklung von Lehrbüchern zu investieren. Für bereits am Markt befindliche Lehrbücher würde die Regelung bedeuten, dass die Leistungen der Verlage mangels Beteiligung an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen zukünftig ohne jegliche Kompensation genutzt werden könnten. Autoren dieser Bücher erhielten aus Verkäufen kaum noch Honorare, sondern im Wesentlichen nur noch Vergütungen über die Verwertungsgesellschaften. Auch hier soll aber aufgrund § 60h Abs. 3 UrhWissG keine werk- und nutzungsbezogene Abrechnung mehr erfolgen, sondern lediglich eine Pauschale gezahlt werden. Um einen Eingriff in den Primärmarkt zu vermeiden, müssen zumindest Lehrbücher und vergleichbare Primärmarktprodukte unter den Schutz einer Bereichsausnahme gestellt werden sowie die Prozentzahl der erlaubten Nutzung erheblich verringert werden.

Es ist auch nicht erkennbar, warum Unterricht und Lehre in § 60a UrhG-E die gleichen Prozentsätze verdienen wie die wissenschaftliche Forschung bei § 60c UrhG-E. Der Multiplikator im Bereich von Unterricht und Lehre ist ungleich größer. Der Prozentsatz sollte daher nicht höher sein als er für die Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien gewährt wird – 10%.

c) Unterrichts- und Lehrmedien

In § 60 b UrhG-E regen wir an, den Begriff der „Sammlungen“ zu streichen und durch den üblichen Werksbegriff zu ersetzen. Unterrichtsmaterialien werden heutzutage immer häufiger (auch) in Form digitaler (oder digital abrufbarer) Arbeits- und Themenblätter für einzelne Unterrichtseinheiten erstellt. Diese können schon aufgrund ihres geringen Umfangs regelmäßig nicht Werke mehrerer Urheber enthalten und erfüllen daher nicht die Voraussetzungen einer Sammlung. Dennoch dienen sie dem Zweck, den Schülern Inhalte zugänglich zu machen.

Auch sollte weiterhin die Aufnahme von Noten möglich bleiben. Nach der bisherigen Rechtslage ist dies der Fall. Weshalb dies geändert werden soll, ist nicht ersichtlich.

Zudem sollte klargestellt werden, dass der Begriff der Unterrichts- und Lehrmedien auch solche Werke erfasst, welche der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts dienen. Dies ermöglicht einen Gleichlauf mit § 60 a UrhG-E, welcher ebenfalls die häusliche Vor- und Nachbereitung einbezieht.

d) Verbot vertraglicher Vereinbarungen (§ 60g UrhG-E)

Der Referentenentwurf schließt den Vorrang von angemessenen vertraglichen Angeboten sowie – mit einer Ausnahme – den Vorrang von abgeschlossenen Lizenzverträgen aus. Aus verfassungsrechtlicher Sicht wäre es geboten gewesen, angemessenen Lizenzangeboten den Vorrang zu garantieren. Es liegt auch hier ein Eingriff in Primärmärkte vor, da bereits Bereiche (z.B. Dokumentversand auf Bestellung, Nutzung von audiovisuellen Medien im Schulbereich) existieren, für die Lizenzverträge bestehen und die durch die Schrankenregelungen zerstört würden.

e) Ausschluss der nutzungsbezogenen Abrechnung (§ 60h Abs. 3 UrhG-E)

Das deutsche Urheberrechtsgesetz ist im Kern so angelegt, dass der Urheber dann, wenn sein Ausschließlichkeits- bzw. geistiges Eigentumsrecht zu Gunsten bestimmter Nutzergruppen beschränkt wird, als Entschädigung in der Regel eine „angemessene Vergütung“ erhält. Diese wird über Verwertungsgesellschaften administriert. Um einen Berechtigten angemessen vergüten zu können, müssen die Verwertungsgesellschaften zunächst einmal wissen, wessen Werke von den begünstigten Schrankennutzern (in Bildung und Wissenschaft) überhaupt genutzt worden sind. Je näher die Nutzung unter einer Urheberrechtsschranke der Primärnutzung durch Urheber und Verlag kommt, desto wichtiger ist es, dass die gesetzliche Vergütung nicht pauschal (wie bei der Privatkopie), sondern werkbezogen erfolgt. Deshalb hat z.B. der Bundesgerichtshof die Hochschulen verpflichtet zu erfassen, welche (Lehr)Bücher sie im Intranet von Lehrveranstaltungen den Teilnehmern ausschnittweise kostenlos bereitstellen – denn nur so kann die VG Wort dafür sorgen, dass Autor und Verlag für die vermutlich erhebliche Zahl unterbliebener Käufe wenigstens einen kleinen Ausgleich bekommen. Eines der Ziele einer modernen Infrastruktur für die digitale Lehre, an dem in den letzten Jahren intensiv gearbeitet wurde, ist in diesem Zusammenhang die Errichtung eines nutzerfreundlichen Portals, das solche Werkmeldungen und angemessenen Vergütungen ermöglicht. Im Bereich Dokumentversand durch Bibliotheken bestehen derartige Strukturen bereits seit längerem und ermöglichen punktgenaue Zahlungen und Abrechnungen bei massenweisen Nutzungen. Warum der Gesetzgeber zum Schaden des Urhebers eine Vergütung auf Basis werkbezogener Nutzung unterbinden möchte, ist nicht nachvollziehbar. Verlagen

und anderen Werknutzern wird durch §§ 32, 32a UrhG abverlangt, Urhebern von Gesetzes wegen im Hinblick auf Ausmaß und Umfang der Nutzung „angemessene Vergütungen“ zu schulden. Der Schutz der Autoren geht dabei so weit, dass sich deren Verwertungspartner nicht auf vertragliche Vergütungsabreden verlassen können. Es ist nicht einleuchtend, warum demgegenüber mit dem Entwurf der öffentlichen Hand als Nutzer urheberrechtlich geschützter Werke grundsätzlich nur Pauschalzahlungen auferlegt werden sollen, mit der Folge, dass eine angemessene Vergütung von Autoren und Verlagen gerade in primärmarktnahen Bereichen wie dem Lehrbuch künftig unmöglich würde.

3. Problematik der Schrankenketten

Mit § 60e Abs. 4 UrhG-E wird zwar der maximale Umfang der Vervielfältigungen durch Nutzer von Bibliotheksterminals eingeschränkt, andererseits wird dadurch ausdrücklich festgelegt, dass Urheberrechtschranken „in Reihe geschaltet“ werden können. Damit werden Nutzungsszenarien legalisiert, die bei der Verabschiedung der EU-Richtlinie 2001/29 nie vorgesehen waren.

Ferner sind im Entwurf zwei wichtige „Schranken-Schranken“ ersatzlos entfallen:

Zum einen ist bisher gemäß § 53 Abs. 4 lit. b UrhG die Vervielfältigung eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, von der Schranke ausgenommen, außer wenn es sich um ein (seit mindestens zwei Jahren) vergriffenes Werk handelt.

Zum anderen ist die Beschränkung des § 53 Abs. 6 S. 2 UrhG, wonach die hergestellten Vervielfältigungsstücke weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden dürfen, durch die geänderte Systematik nun nicht mehr anwendbar. Sie müsste aber selbst nach der neuen Systematik der §§ 60a-60h UrhG-E wenigstens auf Kopien anwendbar sein, die Nutzer herstellen, also auf § 60 Abs. 4 und 5 sowie § 60c Abs. 2 UrhG-E.

Unterbliebe diese Klarstellung, könnte sich ein Nutzer in 10 Sitzungen ein vollständiges Buch oder einen kompletten Tonträger kopieren und sich – argumentum e contrario aus § 53 Abs. 6 S. 1 UrhG – nach Gebrauch auf den Standpunkt stellen, er dürfe sie ungehindert verbreiten oder öffentlich zugänglich machen.

Dabei ist die Befürchtung, dass Verletzte diesen aufwendigen Weg wählen könnten, weniger groß als die Gefahr, dass diese Lücke als Verteidigung in „echten“ Verletzungsfällen verwendet werden könnte, in denen tatsächlich eine andere Quelle verwendet wurde.

Beide Schranken-Schranken müssten also unter Bezugnahme auf die genannten Fallgestaltungen eingefügt werden, beispielsweise in einem weiteren Satz in § 60c Abs. 4 UrhG-E: "Nicht durch Absatz 2 erlaubt ist es, die hergestellten Vervielfältigungsstücke zu verbreiten oder zu öffentlichen Wiedergaben zu benutzen." Bei § 60e UrhG-E könnte ein neuer Abs. 6 heißen: "§ 60c Absatz 4 Satz 2 gilt für Absätze 4 und 5 entsprechend."

4. Problematik der öffentlichen Nutzung in Schule und Bildung

Problematisch ist weiterhin, dass in der Begründung zum RefE festgestellt wird, dass die Nutzung in Schulklassen und anderen regelmäßig zusammen unterrichteten Gruppen nicht öffentlich sei (vergleiche S. 35 des RefE zu § 60a)). Die Frage der öffentlichen Wiedergabe zu Schul- und Bildungszwecken ist bisher weder national noch auf europäischer Ebene höchstrichterlich geklärt.

Da sich der Öffentlichkeitsbegriff des § 15 Abs. 3 UrhG auf das Recht der Wiedergabe einschließlich der Vorführung und der öffentlichen Zugänglichmachung erstreckt, hätte eine derartige Festlegung zur Folge, dass alle im Klassenverbund vorgenommenen Wiedergabehandlungen von Werken keine urheberrechtliche Relevanz hätten, obwohl seit Jahrzehnten die öffentlichen Wiedergaberechte im schulischen Bereich Gegenstand von Gesamtverträgen mit Verwertungsgesellschaften sind und auch umfassend in Lizenzverträgen mit den landeseigenen Medienzentren und Verleihunternehmen geregelt sind. Auch die Regelung des § 52a geht davon aus, dass Unterrichtsteilnehmer eine Öffentlichkeit darstellen. Deshalb sollte im RefE klargestellt werden, dass die unkörperliche Nutzung und damit die Wiedergabe von Werken zu Unterrichtszwecken stets urheberrechtlich relevant ist.

5. Verleih von E-Books und anderen Medien durch Bibliotheken („E-Lending“)

Das Forum der Rechteinhaber hat bereits im Jahr 2015 in Vorbereitung der Entscheidung „Stichting Leenrecht“ eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit des Verleihsrechts und des Erschöpfungsgrundsatzes auf digitale Werke abgegeben. Der EuGH hat mittlerweile entschieden, dass unter bestimmten Voraussetzungen öffentliche Bibliotheken E-Books an ihre Nutzer verleihen dürfen. Der EuGH hat jedoch keine Entscheidung darüber getroffen, ob sich das Verbreitungsrecht bei unkörperlichen digitalen Werken erschöpfen kann. Nach bisheriger nationaler Rechtslage kann eine öffentliche Bibliothek dann Bücher oder andere Werke verleihen, wenn sich an diesen das Verbreitungsrecht erschöpft hat, d.h. die Werke mit Zustimmung des Rechteinhabers veräußert worden sind. Dieser Erschöpfungsgrundsatz bezieht sich nach deutscher Rechtsprechung nur auf körperliche Gegenstände. Das Verbreitungsrecht kann bei digitalen Werken damit nicht erschöpfen, der Verweis des § 27 Abs. 2 UrhG auf § 17 Abs. 2 UrhG geht ins Leere. Die bisherigen Vorschriften für die Ausleihe von körperlichen Werkexemplaren können daher nicht ohne weiteres auf den Verleih von digitalen Produkten Anwendung finden. Eine Verknüpfung mit der Frage der Erschöpfung wäre auch fatal. Dies würde zu einem Gebrauchsmarkt für digitale Güter führen, der über kurz oder lang den Primärmarkt zusammenbrechen lassen würde.

Der EuGH hält die Möglichkeit des Verleihs von digitalen Gütern unter einer Schrankenregelung grundsätzlich für zulässig. Hierzu bedürfte es aber einer konkreten gesetzlichen Neuregelung, die sich im Rahmen der engen Vorgaben des EuGH-Urteils hält. Auch in diesem Fall ist aber zu bedenken, dass der Primärmarkt hier in ganz besonderer Weise tangiert wird. Temporäre Downloads von digitalen Werken oder anderer Schutzgegenstände von der Website öffentlicher Bibliotheken unterscheiden sich aus Sicht des Kunden von kommerziellen befristeten Angeboten wie z.B. Skoobe nur dadurch, dass sie anders als diese nichts kosten und über eine andere URL angesteuert werden. Dieser Download- oder Streamingvorgang ist in keiner Weise ein Pendant zur Ausleihe von gedruckten Büchern, Tonträgern oder audiovisuellen Medien in öffentlichen Bibliotheken und hat im Vergleich zu dieser ein

ungleich höheres Potential, die Rechteinhaber um Erlöse aus Primärmarktangeboten zu bringen.

Gerade Tonträgermusik wäre besonders intensiv betroffen. Musikaufnahmen werden üblicherweise kopiert und häufiger angehört (während Bücher und Filme meist nicht wiederholt – jedenfalls nicht in kurzen Abständen – rezipiert werden). Der EuGH hat zwar in der Entscheidung „Stichting Leenrecht“ eine doppelte technische Einschränkung verlangt, wonach nur eine einzige Kopie während der Leihfrist heruntergeladen werden und der Nutzer nach Ablauf der Frist nicht mehr in der Lage sein darf, die von ihm heruntergeladene Kopie zu nutzen. Dies würde aber – weil den Bibliotheken die Nutzung technischer Kopierschutzmaßnahmen nicht abverlangt wird – weder verbieten noch verhindern, dass während der Leihzeit z.B. eine Privatkopie von der entliehenen Kopie gezogen werden könnte.

Zudem vergeben mittlerweile eine Vielzahl von Rechteinhabern Lizenzen, um das E-Lending für Bibliotheksplattformen zu ermöglichen. Fast 3.000 Bibliotheken sind an die Onleihe angeschlossen und nahezu alle Titel, die in öffentlichen Bibliotheken gefragt sind, sind über Onleihe verfügbar. Der Gesetzgeber sollte auf diesem Gebiet also keine Änderungen des Urheberrechtsgesetzes vornehmen, sondern Rechteinhaber und Bibliotheken dabei unterstützen, im bestehenden System vernünftige Lizenzlösungen für E-Lending erarbeiten zu können. Beschleunigen und erleichtern könnte er diesen Prozess durch eine Befreiung des Bereichs vom geltenden gesetzlichen Kartellverbot. Derzeit ist es Rechteinhabern nämlich kartellrechtlich verwehrt, sich untereinander über branchenweite Lizenzierungslösungen für E-Lending auszutauschen oder darüber mit Bibliotheksverbänden zu verhandeln.

Das „Forum der Rechteinhaber“:

BVMI – Bundesverband Musikindustrie e. V.

Reinhardtstraße 29
10117 Berlin

Der Bundesverband Musikindustrie (BVMI) vertritt die Interessen von rund 250 Tonträgerherstellern und Musikunternehmen, die mehr als 80 Prozent des deutschen Musikmarkts repräsentieren. Der Verband setzt sich für die Anliegen der Musikindustrie in der deutschen und europäischen Politik ein und dient der Öffentlichkeit als zentraler Ansprechpartner zur Musikbranche. Neben der Ermittlung und Veröffentlichung von Marktstatistiken gehören branchennahe Dienstleistungen zum Portfolio des BVMI. Seit 1975 verleiht er die GOLD- und PLATIN-Awards an die erfolgreichsten Künstler in Deutschland, seit 2014 auch die DIAMOND-Awards und seit 1977 werden die Offiziellen Deutschen Charts im Auftrag des BVMI erhoben. Zur Orientierung der Verbraucher bei der Nutzung von Musik im Internet wurde 2013 die Initiative PLAYFAIR ins Leben gerufen. Das kulturelle Engagement des BVMI erfolgt unter dem Label der Deutschen Phono-Akademie: Jährlich werden herausragende Künstler mit dem Deutschen Musikpreis ECHO, dem ECHO Klassik und dem ECHO Jazz ausgezeichnet.

BDZV – Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.

Markgrafenstr. 15
10969 Berlin

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV) ist die Spitzenorganisation der Zeitungsverlage in Deutschland. Über seine elf Landesverbände sind dem BDZV mehr als 300 Tageszeitungen sowie 14 Wochenzeitungen einschließlich der zugehörigen Online-Angebote angeschlossen. Gemessen am Umsatz repräsentieren die BDZV-Mitgliedsverlage 85 % des deutschen Zeitungsmarktes

BIU – Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware e.V.

Charlottenstr. 62
10117 Berlin

Der BIU – Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware e.V. ist der Verband der deutschen Computer- und Videospiegelindustrie. Seine 26 Mitglieder sind Entwickler, Publisher und Anbieter von digitalen Spielen und repräsentieren über 85 Prozent des deutschen Marktes. Der BIU ist beispielsweise Veranstalter der gamescom. Als kompetenter Ansprechpartner für Medien sowie politische und gesellschaftliche Institutionen beantwortet der BIU alle Fragen rund um das Thema digitale Spiele.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.

Braubachstr. 16
60311 Frankfurt am Main

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels ist die Interessenvertretung der deutschen Buchbranche gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit. Er wurde 1825 gegründet und vertritt die Interessen von rund 5.000 Buchhandlungen, Verlagen, Zwischenbuchhändlern und anderen Medienunternehmen. Der Kultur- und Wirtschaftsverband veranstaltet die Frankfurter Buchmesse, vergibt den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels sowie den

Deutschen Buchpreis. Zudem setzt er sich für die Meinungs- und Publikationsfreiheit ein und engagiert sich in der Leseförderung.

DMV – Deutscher Musikverleger-Verband

Friedrich-Wilhelm-Str. 31
53113 Bonn

Der Deutsche Musikverleger-Verband e.V. (DMV) ist als Interessenvertretung ein Zusammenschluss von Musikverlagen aus dem gesamten Bundesgebiet. Er vertritt als zweitältester Verband in Deutschland – nach dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels – die Interessen aller Musikverlage, vom Großunternehmen bis zum kleinsten Chorverlag.

Mit rund 400 Musikverlagen erreicht der Verband einen Organisationsgrad von über 90% der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Musikverlage. Neben dem reinen Notengeschäft hat sich das Aufgabengebiet des seit mehr als 180 Jahren tätigen Verbandes heute auf die Wahrung und Sicherung von Nutzungsrechten an Werken der Musik im Rundfunk-, Internet- und Tonträgerbereich sowie auf Rechts- und Wirtschaftsfragen und die Verwertungsgesellschaften ausgeweitet.

GVL – Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH

Podbielskiallee 64
14195 Berlin

Wer etwas Künstlerisches leistet oder hierfür die wirtschaftliche Grundlage schafft, muss Geld für die Nutzung seiner Leistungen erhalten. Die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) erfasst diese Nutzung. Die treuhänderisch eingenommenen Gelder u.a. von Radio- und Fernsehsendern sowie für die öffentliche Wiedergabe (z.B. in Restaurants oder Cafés) leitet die GVL als Vergütung an ihre Berechtigten weiter. Fast 150.000 ausübende Künstler, Bild- und Tonträgerhersteller, Musik- und Videoclipproduzenten sowie Veranstalter weltweit vertrauen der GVL – und machen sie damit zu einer der größten Verwertungsgesellschaften für Leistungsschutzrechte weltweit. Gesellschafter der GVL sind die Deutsche Orchestervereinigung e.V. (DOV) sowie der Bundesverband Musikindustrie e.V. (BVMI).

GVU – Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V.

Alt-Moabit 59-61
10555 Berlin

Die GVU ist eine von Unternehmen und Verbänden der Buch-, Film- und Unterhaltungssoftware-Wirtschaft getragene Non-Profit-Organisation und wird regelmäßig ergänzend aus Mitteln der Filmförderungsanstalt gefördert. Ihre Aufgabe besteht in der Ermittlung von Verstößen gegen Leistungsschutzrechte ihrer Mitglieder nach dem Urheberrechtsgesetz und der Mitteilung dieser festgestellten Rechtsverstöße an die Strafverfolgungsbehörden. Darüber hinaus unterstützt die GVU die zuständigen Behörden bei der Durchführung von Strafverfahren sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht. Sie fokussiert sich dabei auf die Betreiber urheberrechtsverletzender Dienste im Internet und deren Quellen. Die GVU leistet des Weiteren Informationsarbeit zum Urheberrecht durch Seminare und Vorträge bei Behörden, Bildungseinrichtungen und gesetzgebenden Körperschaften sowie durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Inhalt und die Ergebnisse ihrer Arbeit und urheberrechtliche Problemstellungen.

Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.

Charlottenstraße 65
10117 Berlin

Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen ist die unabhängige Interessenvertretung der deutschen Produzenten von Film-, Fernseh- und anderen audiovisuellen Werken. Sie repräsentiert mit über 240 Mitgliedern die wichtigsten deutschen Produktionsunternehmen und ist damit der maßgebliche deutsche Produzentenverband. Im nationalen und im internationalen Rahmen tritt die Produzentenallianz gegenüber Politik, Verwertern, Tarifpartnern und allen Körperschaften der Medien- und Kulturwirtschaft für die Belange der Produzenten ein.

SPIO – Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.

Hauptstadtbüro
Oranienburger Str. 17
10178 Berlin

Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO) vertritt die Interessen der deutschen Filmwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette Filmproduktion, Postproduktion, Filmverleih, Filmtheater und Home-Entertainment. Als Dachverband sind der SPIO derzeit 18 Berufsverbände angeschlossen. Ziel der SPIO ist es, den deutschen Film in seiner Vielfalt, Qualität und internationalen Wahrnehmung zu stärken und seine Wettbewerbsfähigkeit als Wirtschafts- und Kulturgut zu sichern.

Die SPIO unterhält mit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) die älteste Selbstkontrollereinrichtung Deutschlands. Sie ist Mitglied im Deutschen Filminstituts-DIF e.V., Gründerin der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung und der Deutschen Filmkünstlernothilfe.

Verband Bildungsmedien e.V.

Zeppelinallee 33
60325 Frankfurt

Der Verband Bildungsmedien vertritt die Interessen jener Unternehmen, die Medien und Lernlösungen für das Bildungswesen produzieren: für Schulen, die berufliche Bildung und die Erwachsenenbildung, für das Lernen in öffentlichen Bildungseinrichtungen und die private Weiterbildung. Wir betreuen zahlreiche Unternehmen aus dem gesamten Bundesgebiet - namhafte Anbieter von analogen und digitalen Medien, die für alle Bildungsbereiche produzieren.

Unsere Mitglieder bieten Bildungsmedien im weitesten Sinne an: Schulbücher und Lernhilfen, E-Books und Bildungssoftware, Medien für Whiteboards, Online-Portale, Fachliteratur und vieles mehr. Sie entwickeln innovative digitale und analoge Medienkonzepte für unterschiedliche Lernsituationen und -orte: Lehren und Lernen verändert sich stetig - und so auch der Charakter unserer Bildungsmedien.

VDZ – Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.

Markgrafenstr. 15
10969 Berlin

Der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. (VDZ) ist der Dachverband der deutschen Zeitschriftenverlage. Er vertritt bundesweit insbesondere die Interessen der Publikumszeitschriften und Fachmedien. Die Mitgliedsverlage des VDZ geben insgesamt über 3000 Zeitschriftentitel in gedruckter Form und digitalen Varianten heraus und verkörpern damit rund

90 % des deutschen Zeitschriftenmarktes. Über 95 % der VDZ-Mitglieder sind kleine oder mittlere Unternehmen.

VG Media – Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH

Lennéstraße 5
10785 Berlin

Die VG Media ist die Verwertungsgesellschaft der privaten Sendeunternehmen und Presseverleger mit Sitz in Berlin. Sie vertritt die Urheber- und Leistungsschutzrechte nahezu aller deutschen und mehrerer internationaler privater TV- und Radiosender sowie über 200 digitale verlegerische Angebote.

Zu den von der VG Media vertretenen Medienunternehmen zählen in den unterschiedlichen Bereichen TV-Stationen wie Sat.1, ProSieben, RTL, N24, SPORT1, CNBC Europe, AL Jazeera, Eurosport und VIVA, Radiosender wie ANTENNE BAYERN, Klassik Radio, RTL RADIO, Hit Radio FFH und radio ffn und digitale verlegerische Angebote wie welt.de, handelsblatt.com, haz.de, augsburger-allgemeine.de, derwesten.de, westfälische-nachrichten.de. Die VG Media ist eine von 13 in Deutschland zugelassenen Verwertungsgesellschaften und steht unter der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA).

VPRT – Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V.

Stromstraße 1
10555 Berlin

Der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT) ist die Interessenvertretung der privaten TV-, Radio- und Telemedienunternehmen in Deutschland. Seine rund 150 Mitglieder bereichern die deutsche Medienlandschaft durch Vielfalt, Kreativität und Innovation. Zentrales Ziel des VPRT ist es, die Zukunftsfähigkeit des Medienstandortes Deutschland auch in der digitalen Welt zu sichern. Der Verband setzt sich auf nationaler und europäischer Ebene dafür ein, die wirtschaftlichen, ordnungspolitischen und technischen Rahmenbedingungen für private Medienunternehmen in Deutschland zu optimieren und der dynamischen Entwicklung des Marktes anzupassen.

VUT – Verband unabhängiger Musikunternehmen e.V.

Fidicinstr. 3
10965 Berlin

Der Verband unabhängiger Musikunternehmen e.V. (VUT) vertritt die Interessen der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) der deutschen Musikwirtschaft. Zu seinen Mitgliedern zählen rund 1.300 Labels, Verlage, Vertriebe, Produzent_innen sowie Künstler_innen, die sich selbst vermarkten. Insgesamt stehen unabhängige Musikunternehmen für einen Marktanteil von über 35 Prozent der genutzten Musikaufnahmen und 85% der Neuerscheinungen. In Bezug auf die gesamte Musikwirtschaft Deutschlands werden knapp 60 Prozent der Umsätze von unabhängigen Musikunternehmen erzielt. Kennzeichnend für die Mitgliedsunternehmen des VUT sind die partnerschaftliche Beziehung zu ihren Künstler_innen und ihre Innovationsbereitschaft.